

auf Bewährung wurde die Geldstrafe bei Eigentumsdelikten zu einer häufig angewandten Strafe ohne Freiheitsentzug.⁵

Freiheitsstrafen finden vor allem bei großen Schäden, bei raffinierten Begehungsweisen, in differenzierter Weise gegen Teilnehmer an arbeitsteiligen Zusammenschlüssen zur fortgesetzten Begehung von Eigentumsdelikten und bei hartnäckigen Rückfalltätern Anwendung. Starre Wertgrenzen hinsichtlich der Schadenssummen haben sich als Abgrenzungskriterien nicht bewährt. Das Oberste Gericht hat in seiner Rechtsprechung herausgearbeitet, daß die Differenzierungsgrundsätze stets in ihrer Komplexität beachtet werden müssen.⁶

Die Aufdeckung aller Straftaten gegen das sozialistische Eigentum, insbesondere auch der schweren und mitunter raffinierten Begehungsweisen, stellt hohe Anforderungen an die Untersuchungsorgane sowie an die Kontroll- und Finanzorgane, an Arbeitskollektive und andere gesellschaftliche Kräfte sowie vor allem an die Qualität der wirtschaftsleitenden Tätigkeit selbst. Wenn mitunter schwerwiegende Straftaten gegen das sozialistische Eigentum über Jahre fortgesetzt werden konnten, weist das darauf hin, noch mehr Anstrengungen zur Aufdeckung solcher Praktiken zu unternehmen. Die Aufdeckung, Aufklärung und konsequente Ahndung der schweren Eigentumsstraftaten ist sowohl wegen der Höhe der durch sie verursachten Schäden, als auch wegen des Einflusses auf die wirksame Bekämpfung der sog. kleinen Eigentumsdelikte von größter Bedeutung. Die gerechte und wirksame Ahndung eines jeden Delikts ist über den Einzelfall hinaus von Wichtigkeit für die vorbeugende Arbeit in allen Bereichen. Dabei haben die Untersuchungs- und Rechtspflegeorgane im engen Zusammenwirken mit den Betrieben und Kombinatens folgende Aufgaben in hoher Qualität zu lösen:

- Exakte Ermittlung des direkten Schadens und weiterer volkswirtschaftlicher Auswirkungen, der Art und Weise der Tatbegehung, der angewendeten Mittel und Methoden usw.,
- sorgfältige Prüfung der Schuldfrage unter Herausarbeitung von Art und Schwere der Schuld (einschließlich der zugrunde liegenden Einstellungen und Motive),
- Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Täters nicht zuletzt unter dem Aspekt der Wiedergutmachung als einer Voraussetzung für die Wirksamkeit strafrechtlicher Verantwortlichkeit,
- Ermittlung der Ursachen und Bedingungen der Straftaten, einschließlich der Rolle des jeweiligen Arbeitskollektivs, der Situation im jeweiligen Bereich und der die Straftat berührenden Qualität der Leitungstätigkeit im Betrieb und Kombinat.

Die Aufdeckung und Aufklärung aller Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft sowie die Gewährleistung einer hohen Wirksamkeit der anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erfordern zwingend die gezielte Mitarbeit der Betriebe, speziell der staatlichen Leiter, der Arbeitskollektive und der gesellschaftlichen Organisationen. Die in einem Betrieb begangenen Straftaten müssen zu Schlußfolgerungen der Leitung führen. Das wiederum erfordert eine zielgerichtete Information und Unterstützung der Betriebe durch die Justizorgane. Die Wirkung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hängt von der Arbeit im Betrieb im Zusammenwirken mit den Organen der Strafrechtspflege ab. Dies gilt auch für den Erfolg des Strafvollzugs und die Wiedereingliederung. Andererseits besagen die Erfahrungen, daß die besten Voraussetzungen für eine wirksame Arbeit in den Betrieben und Kombinatens dann gegeben sind, wenn das Strafverfahren der Tat möglichst schnell folgte und überzeugend vor einem geeigneten Zuhörererkreis durchgeführt wurde. Dazu gehört es auch, durch eine gezielte Rechtspropaganda über den Einzelfall hinaus Aussagen zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen zu treffen.

Die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist untrennbar verbunden mit ihrer weiteren Ausgestaltung und differenzierten Verwirklichung. Vor allem ist der Erziehungseffekt im Hinblick auf das künftige Verhalten des Täters und auch auf das Umfeld von Tat und Täter zu erhöhen. Die strafrechtlichen Konsequenzen müssen der Schwere der Straftat entsprechen. Insofern sind Überlegungen zur Proportionalität von Tat und Strafe im sozialistischen Strafrecht von anderen Aspekten determiniert, als dies im Strafrecht eines kapitalistischen Staates je der Fall sein kann. Die politisch-ideologische, wirtschaftliche, soziale Position des Menschen und die erzieherischen Kräfte der Kollektive bewirken, daß Verantwortlichkeitsfragen im Sozialismus in die Gemeinschaft gestellt und damit in soziale Gesamtzusammenhänge eingeordnet werden.

Die strikte Verwirklichung des Prinzips der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei schuldhaft verursachten Schäden oder Gefahren in der Volkswirtschaft ist ein objektives Erfordernis des sozialistischen Staates und seines Rechts. Es bewirkt Schutz und Erziehung zugleich und ist darauf gerichtet, die Erfüllung der Hauptaufgabe konsequent zu unterstützen. Dabei dürfen Bagatellfälle nicht dramatisiert und schwere Schädigungshandlungen nicht bagatellisiert werden. Zu prüfen ist daher immer, ob der Handelnde aus gesellschaftlicher Sicht notwendige Entscheidungen getroffen hat, die den volkswirtschaftlichen Anforderungen entsprechen. Angebliche ökonomische Erfordernisse des Betriebes, mit denen unter bestimmte Maßnahmen begründet werden, stellen sich dann als verantwortungsloses Handeln dar, wenn die übertragenen Pflichten und Rechte mißbraucht oder aus gesamtgesellschaftlicher Sicht nicht verantwortungsbewußt erfüllt werden.

Der StGB-Kommentar geht im Zusammenhang mit dem Tatbestand des Vertrauensmißbrauchs (§ 165) u. E. richtig davon aus, daß dem Inhaber einer Vertrauensstellung als Grundpflicht obliegt, „solche Entscheidungen bzw. Maßnahmen zu treffen — und gegenteilige zu unterlassen —, die auf die Erhöhung der Effektivität der wirtschaftlichen Tätigkeit seines Betriebes oder Bereichs gerichtet sind ...“, einschließlich der Verpflichtung, die zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mittel so rationell wie möglich zu verwenden und jegliche Verschwendung zu verhindern. ... Eine zwar zulässige, jedoch den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit bzw. den Vermögensinteressen des sozialistischen Eigentums entgegenstehende Entscheidung kann Vertrauensmißbrauch sein“.⁷

Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 15. Januar 1981 - 2 OSK 19/80 - (NJ 1981, Heft 5, S. 237) zur Wirtschaftsschädigung herausgearbeitet, daß bei schweren Schädigungshandlungen, wenn die Schuld des Täters besonders hoch ist und die Folgen der Tat außerordentlich schwerwiegend sind, selbst bei sonst relativ positivem Persönlichkeitsbild des Täters sowohl im Interesse des Schutzes der Gesellschaft als auch der notwendigen Wirksamkeit der Entscheidung eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist, die auch hinsichtlich ihrer Höhe diesen Umständen Rechnung trägt.

Einige Aufgaben der Forschung zur Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Strafrechts

Das sozialistische Strafrecht muß im Bereich der Volkswirtschaft sichern helfen, daß die staatlichen Entscheidungen, rechtlichen Prinzipien und gesellschaftlichen Ziele der einheitlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik konsequent verwirklicht und dabei so durchgesetzt werden, daß ein höchstmöglicher gesellschaftlicher Nutzen erzielt wird. Das bezieht sich sowohl auf die unbedingte Befolgung vorgegebener Aufgaben und Ziele, als auch auf die konstruktive, schöpferische, der jeweiligen Situation gerecht werdende